

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 113.

Samstag den 20. September

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1533. (3)

Nr. 20003.

E u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die kais. königl. allgemeine Hofkammer hat am 9. Juli l. J., nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Der Katharina Strunz, bürgerl. Nadlermeisters Witwe, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 26, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Schnallen, wobei nicht, wie bei den bisher in Gebrauch stehenden Schnallen, der Schnallriemen durch die Schnallenspitzen (Dornen) durchgestochen, sondern eine sichere, sehr bequeme und äußerst elegante Verschnallung bewirkt werde, welche für Cravaten, Gilets u. s. w. anwendbar sey. — 2. Dem Philippo Giuffani, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Contrada di Pennacchiari, Nr. 3233, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von wenig erhabenen Gold- und Silber-Brokat (Ganzi e Broccati.) — 3. Dem Blasius Trampus, Schlossermeister, wohnhaft in Triest, Nr. 1103, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung eines Rauchableiters, welcher an allen Arten von Kaminen und für jeden Wind anwendbar sey. — 4. Dem Pietro Rossini, Maschinist, wohnhaft in Mailand, Contrada dei Tre Rè, Nr. 4091, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer Röhren-Zugmaschine, um Röhren aus Blei, Eisen u. dgl. zu erzeugen. — 5. Dem Gaetano Giovanello, Wasserbau-Maschinist, wohnhaft in Dzevo, in der Provinz Pavia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer metallenen Spindel, welche

durch gleichzeitiges Spinnen, Doubliren und Drehen die rohe Seide in Organzin-Seide verwandelt. — 6. Dem Luigi Alberizzi, Tapezierer, wohnhaft in Pavia, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung biegsamer Fußschemel aus feinfaserigem Holze, nach Art der Parketen. — 7. Dem Vincenz Edlen v. Emperger, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Weißgärber, Nr. 113, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Pulvers zum Schärfen und Abziehen für Rasir- und Federmesser, und überhaupt für Instrumente, die einer feinen Schneide bedürfen, welches den Stahl am wenigsten angreife, und von Jedermann selbst angewendet werden könne. — 8. Dem Joseph Mayer, Fleckausbringer, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 373, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung einer aromatisch-chemischen Fleckreinigungss-Essenz, unter dem Namen: „Flora-Essenz“, in dreierlei Sorten, wodurch der Vortheil erzielt werde, daß sich Jedermann, nach einer dem Fläschchen beiliegenden Gebrauchsanweisung, die Schmutzstellen mit wenigen Ausnahmen aus allen Seiden- und Wollstoffen, ohne Nachtheil für die Farbe oder den Stoff, ausbringen könne. — Laibach am 20. August 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 1566. (2) ad Nr. 22, 102, 20985.

Concurs - Verlautbarung.

Bei der k. k. Cameral-Kreisschasse in Görz ist eine Cassamtschreibersstelle mit dem Ge-

halte von jährlichen dreihundert Gulden in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle oder eine eventuell bei der k. k. Cameral-Kreiscasse in Mitterburg sich erledigenden gleichen Stelle, haben ihre gehörig belegten Gesuche durch jene Behörde, bei welcher sie dienen, bis 15. October 1845 bei dieser Landesstelle zu überreichen, und darin ihr Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, die bisher geleisteten Dienste, die Vollendung der philosophischen oder wenigstens der Gymnasial-Studien, und der Staats-Rechnungswissenschaft, ihren untadelhaften Lebenswandel, und die bei irgend einem k. k. Cameral-Zahlamte gut bestandene Cassa-Prüfung (welche jedoch nur Ein Jahr vom Tage der Prüfung an als gültig angesehen werden kann), wie auch die Fähigkeit zur Leistung einer Caution erforderlichenfalls nachzuweisen. Ferner haben die Bewerber anzugeben, ob sie mit einem Beamten der hiesigen Cameralcassen verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Vom k. k. Gubernium des österr. - illyrischen Küstenlandes. Triest am 30. August 1845.

Z. 1554. (3) Nr. 21674.

Concursausreibung

Zur Wiederbesetzung der Neustädter Kreis-cassierstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und der Verpflichtung zur baren oder fidei jussorischen Cautionleistung von 2000 fl. E. M., wird hiemit der Concurs bis 20. k. M. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten, das Alter, die Studien, die Religion, den Stand, die bisherige Dienstleistung, und überhaupt die zur Besorgung der mit dem erledigten Dienstverhältnisse verbundenen Geschäfte erforderlichen Eigenschaften, dann insbesondere die Cautionsfähigkeit legal nachweisenden Competenzgesuche bis zum obbenannten Tage im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illir. Gubernium. Laibach am 4. September 1845

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1547. (3) Nr. 183. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Gots-

muth, gegen Leopold Gasperotti, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen beweglichen Vermögens, als: zwei Pferde, eine Kuh, eine Kutsche, zwei Wirthschaftswagen, zwei Paar Pferdegeschirre, zwei Kummerte, bei 300 Centner Heu, dann ein Doppelgewehr und ein Schützenrock, wie auch sonstige Kleidung und Wäsche; endlich Haus-, Zimmer- und Keller-Einrichtung nebst andern Sachen gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 30. September, 24. October und 20. November 1845, jedesmal von 9 bis 12 Vormittags in der Krakau-Vorstadt Nr. 66, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Teilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Laibach am 30. August 1845.

Z. 1558. (3) Nr. 8144.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft des minderjährigen Janaz Groschel, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 1. August 1845 verstorbenen Theresia Groschel, die Tagsatzung auf den 20. October 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgültig darthun sollten, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 2. September 1845.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1553. (3) Nr. 14993.

K u n d m a c h u n g.

Zum Behufe der Verpachtung der Worspannsbeistellung in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1846, wird am 23. l. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Pachtlustige werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß jeder Vicitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, welches vom Ersther als Caution einzubelassen ist. — Die übrigen Vicitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden beim Kreisamte eingesehen werden. — Bis zur Mittags-

stunde des Licitationstages werden auch schriftliche Offerte angenommen, die nach dem folgenden Formulare zu verfassen sind. — **Formulare.** Der Gefertigte erklärt hiemit die Heistellung der Vorspann in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1845, als Pächter gegen Vergütung von . . fr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die bezüglichlichen Licitationsbedingungen in allen Puncten genau zu erfüllen. — Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage von 300 fl. (oder der Leaschein über das bei der k. k. Kreisschasse erlegte Badium pr. 300 fl.) überreicht. — **K. K. Kreisamt Laibach** am 11. September 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1526. (3) **Nr. 3585.**

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Bokauschig oder Bokauscheg, auch Bokauscheg, von Kosarje, bekannt gemacht: Es sey von seinem Bruder Johann Bokauscheg, von Bresovitz, dessen Todeserklärung zum Behufe der Besignahme seines Vermögens angesucht, und für ihn Hr. Dr. Dvornak zum Curator aufgestellt worden. Derselbe wird demnach aufgefordert, binnen einem Jahre hieramts zu erscheinen, oder dieses Verdict auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 14. August 1845.

3. 1527. (3) **Nr. 3182.**

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Dr. Zwaier, Cessionärs der Franzisca Stira, wider Katharina Schettina von Stephansdorf, in die executive Versteigerung der, der Executinn gehörigen, zu Stephansdorf sub Cons. Nr. 3 liegenden, der Gült Neuwelt und Zammigshof sub Urb. Nr. 1 et 2 zinsbaren, gerichtlich auf 1472 fl. geschätzten $1\frac{1}{12}$ Hube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 15., ausgefertigt 17. März 1842, infab. 18. Februar 1843, 3. 1018, und der Cession vom 2. Juni, superint. 28. December 1843, schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die 3 Termine, auf den 20. October, 20. November und 22. December l. J., in loco der Realität, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Beisatze anberaumt worden, daß gedachte Hube, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, und daß jeder Licitant 10 % des Schätzungswertes als Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 30. Juli 1845.

3. 1518. (3) **Nr. 2088.**

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des auf der Reise zu Gurkfeld am 24. August l. J. ab intestato verstorbenen Johann Bilz, Realitätenbesitzer zu Feistritz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, oder zu diesem Nachlasse etwas schulden, haben zu der auf den 17. November l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidationstagung so gewiß zu erscheinen, widrigens die Erstern sich die Folgen des §. 814 allgemeinen b. G. B. selbst zuzuschreiben haben, gegen die Letztern aber im Rechtswege eingeschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 29. August 1845.

3. 1524. (3) **Nr. 2302.**

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Eicherne, von Gottschee, in die Reasumirung der mit Bescheid vom 24. Februar 1843, 3. 468, bewilligten, mit Bescheid vom 30. Mai 1843, 3. 1652, sistirten executiven Feilbietung des, dem Georg Krenn gehörigen, in Niedermösel sub Cons. Nr. 24 und Rectf. Nr. 956 liegenden, dem Herzogthum Gottschee diensbaren, auf 55 fl. geschätzten Untersaßels sammt Gebäuden gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 23. September, 23. October und 22. November 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Niedermösel, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 15. August 1845.

3. 1517. (3) **Nr. 2210.**

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Jenko von Oberkoshana, in die executive Feilbietung der, dem Anton Lifon gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 708 zinsbaren, zu Oberkoshana sub Cons. Nr. 33 gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube, wegen schuldigen 91 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme der 30. September, 30. October und 29. November d. J., jedesmal Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß solche

weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe pr. 750 fl. hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können hieramit eingesehen werden.

Z. 1539. (3) Nr. 1641.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathäus Pudloger von Kleinlaghnitz, Bez. Auerberg, gegen Georg Anselz von Bösenberg, in die executive Feilbietung der gegnerischen, der löbl. Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 197, Rect. Nr. 178 dienstharen, zu Bösenberg liegenden, gerichtlich auf 758 fl. bewertheten Halbhube, wegen schuldiger 83 fl. 12 kr. c. s. c. gewilliget, und werden zur Vornahme derselben die Feilbietungstermine auf den 15. October, 15. November und 15. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem angeordnet, daß die feilzubietende Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieramit eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 31. Juli 1845.

Z. 1542. (3) Nr. 2403.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Schwanitz, in die executive Versteigerung der, dem Michael Nebergoi von Podgriß gehörigen, gerichtlich auf 1801 fl. geschätzten 1/4 Hube, dem Gute Leutenburg sub Urb. Nr. 97, Rect. Z. 52 dienstharen, wegen schuldiger 406 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungstagsetzungen, nämlich auf den 8. October, 5. November und 9. December d. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr in loco Podgriß mit dem Besage ausgeschrieben worden, daß diese Realität nur bei der dritten Vicitation unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können bei Gericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 20. August 1845.

Z. 1543. (3) Nr. 2146.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 16. März d. J. zu Rothbüchl gestorbenen Maria Pelikan, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben solchen bei der am 21. October d. J. um 9 Uhr Vormittag hieramit bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich widrigenfalls die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst beizumessen haben werden.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 15. August 1845.

Z. 1545. (3) Nr. 1079.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht, daß zur Anmeldung der Verlassgläubiger nach der am 9. Juni l. J. ab intestato verstorbenen Helena Schepeß von Bresie Nr. 16, die Tagsetzung auf den 4. October 1845 Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte, mit Hinweisung auf den §. 814 b. G. B., angeordnet worden sey.

Kais. Königl. Bezirksgericht Neumarkt am 28. August 1845.

Z. 1546. (3) Nr. 1088.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem am 18. Juni l. J. ab intestato verstorbenen Georg Roschier, Hüblers zu Goid Nr. 7, die Tagsetzung zur Anmeldung der Gläubiger und schon zur Abhandlungssitzung auf den 11. October 1845, Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte, mit Hinweisung auf den §. 814 b. G. B. angeordnet worden sey.

R. R. Bezirksgericht Neumarkt am 3. September 1845.

Z. 1548. (3) Nr. 714.

E d i c t.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die mit Edict vom 15. Juli 1845, Z. 573, auf den 22. August, 22. September und 22. October 1845 angeordneten executiven Feilbietungen der, der Catharina Michellisch gehörigen 1/4 Hube, Rect. Nr. 290, sammt Gebäuden in Gerdensschlag, mit Bescheid vom 30. August 1845, Z. 714, sistirt wurde.

Bez. Gericht Polland am 30. August 1845.

Z. 1550. (3) Nr. 1414.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Daniel Penassi von Oberlaibach, wider Valentin Oblak von ebenda, wegen ihm schuldigen 1020 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen Valentin Oblak gehörigen, zu Oberlaibach gelegenen und der Herrschaft Loisch sub Rect. Nr. 269 dienstharen Drittelhube mit Haus und allem An- und Zugehör, gerichtlich geschätzt auf 749 fl. 40 kr., gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Termine auf den 22. Oct., den 21. November und den 23. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei bestimmt worden, mit dem Besage, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten aber auch darunter wird hintangegeben werden.

Wovon die Kauflustigen, und insbesondere die intabulirten Gläubiger, diese zur Wahrung ihrer Rechte, mit dem Besage verständiget werden, daß die Schätzung, die Vicitationsbedingnisse und der neueste Grundbuchsextract täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

R. R. Bezirksgericht Oberlaibach am 25. Juli 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1565. (1) Nr. 263. ad Nr. 22, 379.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. allgemeine Hofkammer-Präsidium hat mit Erlaß vom 5. November 1843, Nr. 8094 P. P., anzuordnen befunden, daß das im Rentamtsbezirke Bogen ausgehende, dem Staats-Domänenfonde angehörige Urbar Passierer um den ausgemittelten Fiscalpreis pr. 23,110 fl. 10 kr. W.W. G.M. der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden soll. — Dieses Urbar besteht: 1. in Grund- und Theilzinsen von jährlichen 432 fl. 49 kr. — 2. In andern Geldzinsen 56 fl. 56 kr. — 3. In ständigen Behentrelutionen 13 fl. 21 kr. — 4. In 1593 Stück Eiern. — 5. In 10 Stück Kapäunern. — 6. In 17 Stück Hühnern. — 7. In $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer. — 8) In 8 Star Zwiebeln. — 9. In 58 Star $16\frac{2}{7}$ Maß Roggen, Innsbrucker Maßerei. — 10. In 592 Star 27 Maß Hafer, Innsb. Maß. — 11. In 47 Yhrn Most. — 12) In 17 Yhrn Prachleit. — 13. In dem Bezuge a) eines Laudemiums pr. 1 fl. von einem ganzen Hof, 30 kr. von einem halben, 15 kr. von einem viertel und $7\frac{1}{2}$ kr. von einem achteil Hofsantheil in Kauf- und Tauschfällen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade. — b) Einer Consenstaxe pr. 30 kr., ohne Rücksicht auf die Größe des Grundgutes und der Kaufsumme. Dieser Maßstab kann nur auf die Kaufsfälle solcher Grundgüter angewendet werden, welche im Gerichte Passierer liegen; in den übrigen Gerichtsbezirken kann aber bei Besitzveränderungen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade ein Laudemium pr. 4 kr. von jedem Kaufschillingsgulden, wenn die Summe 50 fl. übersteigt, nebst der Consenstaxe pr. 30 kr. bezogen werden. — Dieser Bezug sub a und b zusammen beträgt nach einem Durchschnitte von 19 Jahren 70 fl. $39\frac{3}{4}$ kr. G.M. — 14. In der bis zum Jahre 1848 um jährliche 30 fl. verpachteten hohen und niedern Jagdbarkeit im ganzen Gerichtsbezirke der 12 Schildhöfe und des nach Taufenburg gehörigen Thales Pfistrad; endlich 15. neuerlich verpachteten Fischerei-Gerechtigkeit im Passiererfluß, so weit, als sich der Gerichtsbezirk erstreckt; jedoch erscheinen als Mitberechtigten, die Schildhöfbesitzer, welche die Fischerei inner den Gränzen ihrer Güter, und Joseph Haller in Fußstapfen des Herrn Grafen von

Fuchs für den Hausbedarf ausüben dürfen. — Dieses Urbar, welches durchschnittlich einen Jahresnußen von 1506 fl. 11 kr. abgeworfen hat, ist außer den gewöhnlichen Dominical- und Rusticalsteuern, welche auf 6 Termine 166 fl. $42\frac{3}{4}$ kr. W.W. G.M. betragen, mit keinen andern Passivlasten behaftet. — Hinsichtlich der Behebung der Urbarialgefälle muß zu Passierer alle Jahre am 1. Mai, zu Meran und Lana aber um Martinizeit eine Baustift (Perception) abgehalten werden. — Die Versteigerung wird am 16. October 1845 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Bogen mit Vorbehalt der Genehmigung der h. St. G. Veräuß.-Hofcommission abgehalten werden. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbirtung oder Versteigerung geschieht, sind folgende: 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Realitäten zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen auf G. M. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 3. Derjenige, der im Namen eines Andern mitsteigern will, hat für den Fall, als er Meistbieter bleiben sollte, sich vor dem abgeschlossenen Versteigerungsacte mit der dießfälligen gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten bei der Versteigerungs-Commission auszuweisen, widrigens er selbst als Erstehet angesehen und behandelt werden mußte. — 4. Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben unverzinslich zurück gestellt werden. — 5. Der Erstehet hat ein Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorchriftsmäßiger Einverleibung der errichteten

Kaufsurkunde, in welcher die Urbarialgefälle als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — 6. Das Urbar mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Käufer schuldenfrei übergeben. Jedoch wird dasselbe nur so verkauft, wie es von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurde, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgnißrubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre von Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. Außerdem findet selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deshalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 7. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst vom 12. November 1845 an gerechnet in den vollen Genuß desselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kauffchilling erst von jenem Tage an zu verzinsen hat, und ihm, in so fern er das erste Kauffchillingsdrittheil früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon bis zum 12. Nov. 1845 zu Gunten gerechnet werden. — Ebenso übernimmt der Käufer von dem Tage, 12. Nov. 1845, auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten und Verbindlichkeiten, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für, nach der Uebergabe eingetretenen Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten der Vertragsobjecte vermehrt oder ihr Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder einen Ersatz von dem Verkäufer anzusprechen, indem alle Gewährleistung nur auf den §. 6 ausgedrückten Fall beschränkt bleibt. — 8. Der Käufer ist gehalten, die Pächter der Jagd- und Fischereigerechtigkeit nach dem Inhalte der diesfalls

bestehenden Pachtverträge zu behandeln. — 9. Der Verkaufsact ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und des §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termines begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocollles, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Ratification der h. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verbindlich, nach deren Erfolgung auch das Aerar nicht mehr zurückzutreten berechtigt ist. — Im Falle der Bestbieter sich weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das ratificirte Licitations-Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes; es soll dazu vom dem Ersterer oder auf dessen Kosten der classenmäßige Stempel beigestellt werden, und das Domänenärar hat die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder die Realität auf dessen Gefahr und Kosten auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen an ihm zu erholen, wo sodann der in Gemäßheit des §. 2 erlegte oder versicherte zehnprocentige Betrag des Ausrufspreises auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, wenn aber der neue Bestbot keines Ersatzes bedürfte, oder in so ferne die Caution denselben übersteigt, als verfallen eingezogen werden wird. — 10. Diese Versteigerung auf Gefahr und Kosten des Käufers soll mit der im vorigen §. ausgedrückten Wirkung und nach Wahl des Verkäufers auch dann vorgenommen werden können, wenn der Käufer nach bereits gefertigtem Contracte die Zahlung der ersten Kauffchillingshälfte nicht in der im §. 5 bestimmten Zeisfrist, nämlich vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, leistet. — Gleichfalls soll der Verkäufer nach Willkür berechtigt seyn, wenn der Käufer nach erfolgter Uebergabe des Kaufsgegenstandes die Zahlung des übrigen Kauffchillings und der bedungenen fünfprocentigen Zinsen nicht in den §§. 5 und 7 bestimmten Fristen leistet, die verkaufte Realität und was mit selber an den Käufer übergegangen ist, im administrativen Wege zurückzunehmen, und auf Gefahr und Kosten des vertragbrechenden Käufers neuerlich feil zu bieten, und wegen des allfälligen Kauffchillings-Abfalles oder sonstigen Schadens sich an dem bisher erlegten Kauffchillings-Antheile, sowie an dem gesammten Vermögen des Käufers zu erholen. — 11. Bei der oben in den §§. 9 und 10 vorbehaltenen Relicitation hat das verkaufende Domänenärar, resp. die

daßelbe vertretende Behörde, nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der Relicitation für den Ausrufspreis gelten soll. Für keinen Fall können die dem a. h. Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. Findet sich bei der Relicitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) den Fiskalpreis Anbote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weiteren Ausbietung zu dienen. — Dergleichen soll das Aerar bei der Relicitation keineswegs verbunden seyn, dem zweiten Käufer wieder dieselben Zahlungsfristen zuzugestehen, sondern es ist, ohne daß bei der Differenzberechnung dießfalls eine Einwendung gemacht werden könnte, berechtigt, kleinere und kürzere Zahlungsfristen insbesondere dahin zu bestimmen, daß der noch aushaftende Kaufschilling sammt Zinsen so viel möglich in jener Zeit und in jenen Perioden berichtigt werde, als er von dem contractbrüchigen Käufer selbst hätte berichtigt werden sollen. — Uebrigens ist das oben erwähnte Relicitationsrecht nur wahlweise vorbehalten worden, und es steht dem Verkäufer auch frei, auf die unmittelbare Erfüllung des Vertrages oder der Versteigerung selbst zu dringen, und durch die mit derselben beauftragte Behörde alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kaufe machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Urbar so wie es in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in W.W.G.M., welche für das Urbar geboten wird, in einem einzigen zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. —

b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Differente allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im §. 2 näher bestimmten zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Differente, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Differente sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Differente als Bestbieter zu betrachten sey. — 13. Wird jedem Kaufslustigen gestattet, Einsicht in die Verkaufsanschläge zu nehmen. Endlich 14. die Stempelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxgebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besizes der Realität nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Innsbruck am 25. August 1845. — Von der k. k. Provinzial- Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol u. Vorarlberg. Joseph Dialer, k. k. Sub. u. Präsid. Secret.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1573. (1)

Nr. 952.

E b i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit den unbekannt wo befindlichen Nikolaus Brenk, Lorenz Lukanz, Florian Lukanz, Matthäus Lukanz, Maria Lukanz, und deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gegeben: Es habe Maria Zeglitsch, als Gewalthaberin ihres Sohnes Anton Zeglitsch von Unterduplach, Ersterherber, dem

Gute Duplach sub Urb. Nr. 9 diensibaren, zu Unterduplach sub Cons. Nr. 48 gelegenen $\frac{1}{3}$ Kaufrechtshube, wider dieselben die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der erwähnten Realität haftenden Satzposten, als: a) der Forderung des Nikolaus Brenk, aus dem Schuldbriefe vom 26. Jänner 1807, pr. 162 fl.; b) der Forderungen des Lorenz, Florian und Matthäus Lufanz, aus dem gemeinschaftlichen Schuldbriefe vom 28. October 1814, für den Eisern pr. 52 fl. 57 kr. für den Zweiten pr. 87 fl. 45 kr. und für den Dritten pr. 58 fl.; c) der Forderung der Maria Lufanz, aus dem Ehevertrage vom 22. October 1802 am Heirathsgute pr. 100 fl. L. W. sammt Naturalien, und sohin auf Gestattung der Exatulation dieser Posten angebracht, worüber die mündliche Verhandlungssatzung auf den 8. November 1845. Vormittags 9. Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da dieselben vielleicht aus dem österreichischen Kaiserstaate abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Stör von Unterduplach als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende durch dieses Edict erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte namhaft machen, und überhaupt im gehörigen Wege einschreiten können, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 6. August 1845.

Z. 1574. (1).

Nr. 3216.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird dem unwissend wo. befindlichen Anton Surz von Großlax, und seinen allfälligen Erben oder Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe wider dieselben die Vertraud Morauz von Großlax hieramts die Klage auf Anerkennung des ersitzungsweißen Eigenthums der zu Großlax sub Cons. Nr. 13 gelegenen, der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 40 des Temenizamtes diensibaren $\frac{1}{3}$ Hube sammt An- und Zugehör eingebracht. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten gänzlich unbekannt ist, und da dieselben sich auch außer den k. k. Erbstaaten befinden dürften, hat zu deren Vertretung, jedoch auf deren Gefahr und Kosten den Franz Klemenzhizh von Großlax als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Klagsache die Tagatzung auf den 7. März 1846 um 10. Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet.

Welches den Beklagten hiedurch zu dem Ende erinnert wird, daß sie entweder bei der Tagatzung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behefe mitzutheilen, oder aber einen andern Sachwalter zu erwählen und solchen diesem Gerichte

rechtzeitig bekannt zu geben, überhaupt aber in dieser Rechtsache gehörig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 18. August 1845.

Z. 1501. (2).

Nr. 2598.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit dem Anton Dolles, unbekannten Aufenthaltes, und dessen gleichfalls unbekannten Erben bekannt gemacht: Es habe wider sie Andreas Dolles, von Pandoll, die Klage auf Ersitzung der, der löbl. k. k. Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 966 diensibaren Ganzhube angebracht, worüber die Tagatzung auf den 21. November d. J. anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und da sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten in der Person des Matthäus Dolles von Pandoll einen Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem Curator ihre Behefe an Handen zu lassen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle rechtliche ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung diensam erachten; widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 6. August 1845.

Z. 1571. (1).

K u n d m a c h u n g.

Mit dem 1. November l. J. kommt bei der Locales und Wallfahrtskirche St. Anna in Tainiz, im Deconate Stein, die Organisten- und zugleich Messnerdienststelle neu zu besetzen.

Die dafür qualificirten Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, und sich zugleich über ihre Wohlsestzung und Fähigkeit im Orgelspielen auszuweisen vermögen, wollen sich dießfalls bis letzten October d. J. persönlich an die Kirchenverwaltung zu Tainiz verwenden.

Kirchenvorsteher Tainiz am 1. September 1845.

Z. 1580.

Eine Frau wünscht Studenten auf Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere erfährt man in der Studentengasse, Haus Nr. 294, im erstem Stocke.